

Reformierte Kirchen Bern–Jura–Solothurn
Kirchenkanzlei, Kommunikationsdienst
Bürenstrasse 12, Postfach, 3000 Bern 23
Telefon 031 370 28 28, Fax 031 370 28 90
Internet: www.refbejuso.ch
E-Mail: kommunikation@refbejuso.ch



Reformierte Kirchen
Bern–Jura–Solothurn
Eglises réformées
Berne–Jura–Soleure

Kreisschreiben Nr. 1/2 / 2012

des Synodalrates an die Mitglieder der Verbandssynode, an die Kirchgemeinderäte und die Pfarrämter, an die Katechetinnen, Sozial-Diakonischen Mitarbeiter, Organistinnen und an die Vorstände der Kirchlichen Bezirke

Inhalt	Seite
Editorial	3
1 Berichterstattung: Wintersynode vom 6./7. Dezember 2011	5
2 Änderung der Kirchenordnung zur Bezirksreform und neues Bezirksreglement	7
3 Änderung der Kirchenordnung zu den Themen «Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung» und «Gemeindeleitung»	8
4 Änderung von Art. 13a, 150a, 151a und 158 der Kirchenordnung	10
5 Neuer Leitfaden Jugendschutz: Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen	12
6 Kollekte im Februar/März: Schweizer Kirchen im Ausland	13
7 Letztjähriges Ergebnis: Kollekte Bibelsonntag 2011	13
8 Test des Sirenealarms am 1. Februar, 13.30 bis 15 Uhr	13
9 Amtseinsetzungen: Neue Pfarrerrinnen und Pfarrer	14
10 Redaktionsschluss: 15. Februar 2012	15

Liebe Leserin, lieber Leser

Als Erstes wünsche ich Ihnen von Herzen ein gutes neues Jahr!

Dieses neue Jahr bringt für unsere Kirche die Arbeit an einem spannenden Projekt mit sich, dem Jahrzehntbericht der Jahre 2001 bis 2010. 2011 war das Jahr der Konzeption, 2012 ist das Jahr der Produktion, 2013 wird das Jahr der Edition.

In der Kirchenordnung ist der Auftrag an den Synodalrat formuliert, alle zehn Jahre einen Bericht zu erstellen, welcher «im Sinne einer Standortbestimmung» Auskunft gibt «über Leben, Tätigkeit und Probleme der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche» (KiO, Art. 174/3). In welcher Form dies geschieht, ist nicht im Detail vorgegeben. Das erklärt, warum die letzten Jahrzehntberichte in ihrer Form zum Teil sehr unterschiedlich waren. Auch beim aktuellen Bericht wollen wir diesen Spielraum nutzen. Dies insbesondere deshalb, weil das Erarbeiten der Inhalte eine gute Gelegenheit ist, das Zeitgeschehen zu reflektieren und den Dialog zu pflegen.

In Abweichung von der bisherigen Praxis hat der Synodalrat beschlossen, nicht einen langen,

vielseitigen Fragebogen in alle Kirchgemeinden zu schicken.

Wir wollen mit dem Mut zur Lücke und *pars pro toto* jede Kirchgemeinde und jeden Bezirk mit einbeziehen, aber nicht alle zu allen Themen befragen.

Die Projektleitung hat deshalb als übergeordnete Struktur bei den Inhalten sieben Themenfelder definiert. Für jedes dieser Themenfelder ist ein Bereich der gesamtkirchlichen Dienste zuständig. Jedem dieser Themenfelder werden je rund 30 Kirchgemeinden und einzelne Bezirke zugewiesen. So ist gewährleistet, dass alle Kirchgemeinden und Bezirke in die Erarbeitung des Berichts involviert sind und einen konstruktiven und hoch willkommenen Beitrag leisten können.

Die primären Adressaten des Jahrzehntberichts sind die Amtsträgerinnen und Amtsträger in den Kirchgemeinden. Sie stehen im Kontakt zu den Menschen und sollen die aufgezeigten Tendenzen und Veränderungen in den Gemeinden und Bezirken, aber auch Geschichten und Gesichter von Angehörigen unserer Kirche weiter erzählen können. Der Bericht soll ihnen konkrete Arbeitshilfen in Form von Folien, Tabellen, Blättern,

audiovisuellen Beiträgen (CD/DVD) usw. in die Hand geben, welche sich im Gemeindeleben unmittelbar einsetzen lassen – im Gottesdienst, in der Bildungsarbeit, in der diakonischen Tätigkeit.

Aber auch die Behörden in Gemeinden und Bezirken, kirchlich und geschichtlich Interessierte sowie die Öffentlichkeit sind Adressaten.

Derzeit arbeiten wir an der Verfeinerung der erwähnten sieben Themenfelder. Im Frühling beginnen die Bereiche mit der Recherche in ihrem Themengebiet. Das bedeutet, dass ab dann auch die Kirchgemeinden eingeladen werden, aktiv und kreativ mitzuarbeiten. Die Inhaltsbeschaffung erfolgt

pragmatisch mit verschiedenen Methoden, wie Fragebogen, Interviews, Roundtables mit ausgewählten Personen, usw. Primäre Ansprechstelle für Ideen sind die Leitenden der einzelnen Bereiche. Gerne stehe auch ich für persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Ich freue mich, zusammen mit Ihnen und den verschiedenen Bereichen an diesem spannenden Projekt zu arbeiten und bedanke mich jetzt schon herzlich für Ihre Mitarbeit und Beiträge.

Andreas Zeller, Präsident des Synodalrats

Reformierte beschliessen Mühleberg-Resolution

Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn appelliert nach engagierter Debatte an die Behörden, den Betrieb des Reaktors Mühleberg raschmöglichst einzustellen. Trotz wenig rosiger Finanzaussichten wird den Kirchgemeinden für 2012 ein Abgaberabatt von zwei Prozent zugestanden. Das Hilfswerk «Brot für alle» erhält neu einen jährlichen Beitrag von 30'000 Franken.

Nach einer engagierten und kontroversen Diskussion nimmt die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine Resolution zur aktuellen Atomdebatte an. Das Kirchenparlament appelliert in seiner Verantwortung gegenüber der Schöpfung, der Schweiz und seiner Bevölkerung bei den verantwortlichen Behörden, den Betrieb des Reaktors in Mühleberg raschmöglichst einzustellen. In der Diskussion werden ebenso ethische wie Fragen der Arbeitsplätze und der wirtschaftlichen Tragbarkeit aufgebracht.

In ihrer zweitägigen Wintersession hat die Synode die Finanzplanung 2012 bis 2016 zur Kenntnis genommen. Sie basiert auf verlässlichen Planungswerten und rechnet ab 2014 mit Defiziten. Im Voranschlag für 2012 wird den Kirchgemeinden gleichwohl ein Rabatt auf den Abgabesätzen von zwei Prozent zugestanden. Das Budget 2012 sieht noch einen knappen Einnahmeüberschuss vor.

Lokalmedien gewinnen für die Kirche an Wichtigkeit

Mit einem jährlichen Beitrag von 50'000 Franken an Telebielingue unterstützt die Synode weiterhin die Kirchensendung Teléglise. Eine klar überwiesene Motion fordert den Synodalrat zudem auf, innert Jahresfrist eine Lokalmedienstrategie vorzulegen, welche die bereits bestehenden und sehr etablierten Kirchenfenster in den drei Lokalradios BeO, Neo2 und Radio 32 inhaltlich und finanziell angemessen unterstützt.

Diakonisches Engagement in verschiedenen Bereichen verstärkt

Unbestritten ist die Kreditverlängerung für die Weiterführung der kirchlichen Anlaufstelle Zwangsmassnahmen im Kanton Bern. Hier erfüllt die Landeskirche mit freiwilligen Kräften und einer professionellen Rechtsberatung einen wichtigen diakonischen Auftrag.

Der Lehrverbund start@work, den die reformierte Landeskirche zusammen mit HEKS betreibt, wird ebenfalls verlängert und soll auf weitere Berufsbilder ausgedehnt werden. Bei start@work geht es um die Schaffung von Lehrstellenangeboten für schulisch limitierte Jugendliche. Mehrere Kirchgemeinden bieten mit Unterstützung der Landeskirche derartige Lehrverhältnisse an und engagieren sich damit gegen die Jugendarbeitslosigkeit.

Die ökumenische Arbeitsstelle Kirche und Umwelt erhält zusätzliche Mittel für ihre unbestrittene Sensibilisierungs- und Förderarbeit bei den Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden können vor allem mit Gebäudesanierungen zur nachhaltigen Energieeinsparung beitragen. Hierbei werden sie spezifisch unterstützt.

«Brot für alle» erfährt permanente Förderung

Die Stiftung «Brot für alle» engagiert sich seit fünfzig Jahren für Information und Bewusstseinsbildung, in der Mittelbeschaffung sowie in der professionellen Projektüberprüfung. Zusammen mit dem katholischen Fastenopfer profiliert sich Bfa jeweils in der Fastenzeit mit einem gemeinsamen Kalender. Trotz unbestrittener und breit anerkannter Leistung erhält die Stiftung von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für die notwendige Informationsarbeit und die Bewusstseinsbildung bis jetzt kein Geld. Mit einstimmig genehmigten, wiederkehrenden 30'000 Franken erhält Bfa nun eine verdiente Anerkennung durch die Synode.

Das Leitbild und das Legislaturprogramm von Synodalrat und gesamtkirchlichen Diensten für die Jahre 2012 bis 2015 werden intensiv diskutiert und als relevante Inhaltsgrundlagen wahrgenommen.

In Kürze

Die Synode genehmigt einen wiederkehrenden Kredit von jährlich 4'000 Franken, um damit Spesenauslagen im Zusammenhang mit der Gefängnis-seelsorge zu finanzieren.

Die Synode genehmigt für die Jahre 2012 und 2013 einen wiederkehrenden Kredit von jährlich 10'000 Franken zugunsten von Praktikumsstellen bei der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK).

Die Synode genehmigt für die Jahre 2012 bis 2014 einen wiederkehrenden Kredit von jährlich 5'000 Franken für das Forum für Menschenrechte Israel - Palästina.

Die Synode nimmt sieben neue Ratsmitglieder in Pflicht und nimmt Ersatzwahlen in Synodekommissionen vor.

2

Inkrafttreten am 1. Januar 2012

Änderung der Kirchenordnung zur Bezirksreform und neues Bezirksreglement

An der Sommersynode vom 24./25. Mai 2011 änderte die Synode unter dem Thema «Bezirksreform» die Artikel 147-150 der Kirchenordnung. Zudem erliess sie ein neues Reglement über die kirchlichen Bezirke, welches das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999 aufhebt. Die Änderungen der Kirchenordnung und das neue Bezirksreglement unterstanden daraufhin dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte vom 1. Juli 2011 bis 7. November 2011 (vgl. Publikation im Kreisschreiben 7/8-2011 vom Juli 2011).

Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2011 festgestellt, dass vom Referendumsrecht innert Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Er setzt die Änderungen der Kirchenordnung (Art. 147-150) und das neue Bezirksreglement per 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig hat er einen Vorbehalt zu Art. 6 Abs. 2 angebracht. Diese Vorschrift betrifft die Zuständigkeit im Ersatzwahlverfahren. Gemäss Art. 6 Abs. 2 des neuen Bezirksreglements ist bestimmt, dass die Bezirke bei Vakanzen innerhalb der Synode-Legislaturperiode die Ersatzwahlen selber vornehmen. Staatlicherseits (Kanton Bern) muss aber noch Art. 63 Abs. 3 des Kirchengesetzes (BSG 410.11) und das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (Synodewahldekret; BSG 410.211) angepasst werden. Erst wenn diese Anpassungen des staatlichen Rechts erfolgt sind, kann Art. 6 Abs. 2 des neuen Bezirksreglements durch den Synodalrat in Kraft gesetzt werden. Der Synodalrat wird die Bezirksvorstände so bald wie möglich informieren. Absehbar ist, dass die Synode-Ersatzwahlen im August 2012 – im Hinblick auf die Wintersynode 2012 – nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Am 1. Januar 2012 tritt ebenfalls die sog. Bezirks-Umsetzungsverordnung in Kraft (Verordnung über die Umsetzung der Bezirksreform 2011 vom 3. November 2011, KES 33.130).

Ausserdem hat der Synodalrat mit Beschluss vom 17. November 2011 das Merkblatt «Das Dekanat – eine kirchliche Ombudsstelle» (KIS I.C.1) aufgehoben.

Die Änderung der Kirchenordnung zur Bezirksreform ist in die Internet-Kirchenordnung (siehe KES 11.020) eingearbeitet. Ein *Neudruck der Kirchenordnung* erfolgt indes erst zur Jahresmitte 2012, nämlich wenn auch die Änderungen zu den Themen «Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung» und «Gemeindeleitung» in Kraft treten, vgl. hierzu Beitrag 3 dieses Kreisschreibens).

Zu diesem Zeitpunkt werden in die Druckversion auch die Anpassungen von Art. 151a betr. Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer und der weiteren «kleinen» Änderungen (vgl. hierzu die Referendumspublikation Beitrag 4 dieses Kreisschreibens) eingebaut.

Ebenfalls sind das neue Bezirksreglement (KES 33.110) und die Verordnung über die Umsetzung der Bezirksreform 2011 (KES 33.130) ab dem 1. Januar 2012 in der Kirchlichen Erlassammlung des Internet (www.refbejuso.ch/Erlasse) aufgeschaltet. Das Merkblatt «Das Dekanat – eine kirchliche Ombudsstelle» wird auf diesen Zeitpunkt vom Netz genommen.

Sämtliche Anfragen zur Umsetzung der Bezirksreform nimmt Herr Ralph Marthaler, Bereich Gemeindedienste und Bildung, 031 385 16 49, ralph.marthaler@refbejuso.ch, entgegen.

3

Inkrafttreten am 1. Juli 2012

Änderung der Kirchenordnung zu den Themen «Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung» und «Gemeindeleitung»

An der Sommersynode vom 24. Mai 2011 änderte die Synode unter den Themen «Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung» und «Gemeindeleitung» eine grosse Anzahl von Artikeln der Kirchenordnung und fügte verschiedene neue Artikel ein. Mit dieser umfassenden Teilrevision wurde die Kirchenordnung in den erwähnten Themenbereichen weitgehend umgestaltet. Die Änderungen der Kirchenordnung unterstanden dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte vom 1. Juli 2011 bis 7. November 2011 (vgl. Publikation im Kreisschreiben 7/8-2011 vom Juli 2011).

Der Synodalrat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2011 festgestellt, dass vom Referendumsrecht gegen diese Teilrevision innert Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Tangiert sind Änderungen der Kirchenordnung in einem Hinweis und in 65 Artikeln (Hinweis vor Art. 1 «Diese Kirchenordnung gilt für Männer und Frauen», Art. 25, 34, 42, 53, 57, 70, 76, 77, 80, 81, 91, 100-104, 110, 111, 112, 113, 117, 118, 121-123, 125-130, 134-145, 145a-145c, 145f-145k, 153, 175, 193, 194, 194a, 194b, 195-197, 197a, 197b, 198, 199, 202). Weitere Artikel der Kirchenordnung bleiben zwar unverändert, wurden jedoch im Zuge der Teilrevision umplatziert. Gestützt auf Art. 203d Abs. 1 KiO hat der

Synodalrat beschlossen, die genannten Änderungen der Kirchenordnung *per 1. Juli 2012* in Kraft zu setzen.

Ein *Neudruck der Kirchenordnung* wird erst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens, Mitte 2012, vorgenommen. Im Hinblick auf den Neudruck muss auch das Sachregister am Schluss der Kirchenordnung angepasst werden. In den geplanten Neudruck werden auch die – vorbehältlich des Nichtergreifens des Referendums – neuen Bestimmungen über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer (Art. 151a) sowie die an der zurückliegenden Wintersynode 2011 beschlossene «kleine» Teilrevision, nämlich Art. 150a Abs. 6 (Kontaktgremium Solothurn), Art. 158 Abs. 2 (Notfallseelsorge) und Art. 13a (Publikation von Taufen und Kasualien) aufgenommen. Der Neudruck wird somit die Kirchenordnung gemäss dem dannzumal aktuellen Stand präsentieren.

Ab sofort kann die Änderung der Kirchenordnung in der Internet-KES (www.refbejuso.ch/Erlasse) in der Rubrik «Erlasse, noch nicht in Kraft» angesehen oder heruntergeladen werden. In dieser elektronisch zugänglichen Fassung ist das Sachregister noch nicht nachgeführt. Selbstverständlich fehlen auch noch die Änderungen in den erwähnten Artikeln 13a, 150a Abs. 6, 151a und 158 Abs. 2, da diese vorbehältlich des Nichtergreifens des Referendums erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Jahres 2012 in Kraft treten werden.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu den Themen «Kirche, Amt, Ordination, Beauftragung» und «Gemeindeleitung» treten auch zwei Ausführungsverordnungen in Kraft. Diese sind zur Zeit noch in Bearbeitung. Geplant sind die folgenden neuen Ausführungsverordnungen:

- Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen
- Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das kirchliche Amt

Ebenfalls auf den 1. Juli 2012 soll die total revidierte Verordnung über die sozialdiakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (KES 43.010) in Kraft gesetzt werden.

Weitere gestützt auf die Änderungen der Kirchenordnung zu erlassende Verordnungen, so insbesondere eine Verordnung über die Interventionsmöglichkeiten und Sanktionen, werden erst später in Kraft gesetzt werden, voraussichtlich auf Anfang 2013.

Der Synodalrat wird u.a. im Kreisschreiben weiterhin über den Stand informieren.

Gerne weist der Synodalrat schon jetzt darauf hin, dass die Konferenzen der Kirchgemeindepräsidentinnen und -präsidenten, der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Sozialdiakoninnen und -diakone sowie der Katechetinnen und Katecheten – diese finden im Jahr 2012 erstmals gemeinsam statt – unter dem Titel «Gemeinsam Kirche sein» der Umsetzung der teilrevidierten Kirchenordnung gewidmet sind. Auch hierzu folgen weitere Informationen zu gegebener Zeit.

4

Synode vom 6./7. Dezember 2011: Referendumpflichtige Beschlüsse Änderung von Art. 13a (neu), 150a, 151a und 158 der Kirchenordnung (KiO)

Anlässlich der Synodesession vom 6./7. Dezember 2011 ist – im Rahmen der Traktanden von Traktandum 17 «Kleine Revision der Kirchenordnung; Sammelvorlage; erste Lesung und Verzicht auf zweite Lesung» und 18 «Stellung der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer, Änderung von Art. 151a [bisher Art. 132] KiO; 2. Lesung» – die Kirchenordnung vom 11. September 1991 (KES 11.020) an vier Stellen geändert worden, nämlich:

1.) Artikel 13a (neu): Publikation von Taufen und Kasualien

¹Kirchgemeinden können Taufen und Kasualien (Konfirmationen, Trauungen, Abdankungen) in ihren Publikationen veröffentlichen.

²Die betroffene Person, beziehungsweise deren Eltern oder gesetzliche Vertretung, kann diese ohne Angabe von Gründen untersagen.

2.) Artikel 150a Absatz 5 (neu): betreffend Kontaktgremium Solothurn

⁵Die Zusammenarbeit zwischen dem Synodalrat und der Bezirkssynode Solothurn wird insbesondere durch ein Kontaktgremium gepflegt. Diesem gehören Delegierte des Synodalrates und der Bezirkssynode Solothurn an. Das Kontaktgremium ist gegenüber dem Synodalrat und der Bezirkssynode Solothurn antragsberechtigt.

3.) Artikel 151a: betreffend Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer

^{1(BE)} Der Kanton bezeichnet im Einvernehmen mit dem Synodalrat die Pfarrstellen für Regionalpfarrämter im Kanton Bern.

^{1(UU)} gegenstandslos

²Die Regionalpfarrer übernehmen oder vermitteln bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz Stellvertretungen für die Gemeindepfarrerinnen in ihrem Wirkungskreis.

³Sie erfüllen nach Massgabe der Verordnung des Synodalarates und der Arbeitsbeschreibung für die konkrete Stelle weitere Aufgaben, namentlich in der Begleitung und Beratung der Kirchgemeinden und der Gemeindepfarrer.

⁴Der Wirkungskreis der Regionalpfarrerin richtet sich nach ihrer Arbeitsbeschreibung. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura und allfällige weitere Vereinbarungen, namentlich betreffend den Kirchlichen Bezirk Solothurn.

⁵Der Synodalrat regelt die Unterstellung der Regionalpfarrer, deren Aufgaben und weitere Einzelheiten durch Verordnung.

4.) Artikel 158 Absatz 2: betreffend Notfallseelsorge (Zusatz hier Kursiv):

²Sie [die Kirche] weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern und Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten *sowie für die Notfallseelsorge*.

Das Referendum kann gegen eine, mehrere oder sämtliche dieser Änderungen ergriffen werden

a) von mindestens 20'000 in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten evangelisch-reformierten Kirchenmitgliedern;

b) von mindestens 20 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, welche jede für sich in gesetzmässig einberufener und abgehaltener Kirchgemeindeversammlung einen dahingehenden Beschluss gefasst haben;

c) von der Versammlung der Jurakirche.

Das Referendumsbegehren ist bis zum **15. Mai 2012** zuhanden des Evangelisch-reformierten Synodalarates, Postfach, 3000 Bern 23, einzureichen.

Rechtsgrundlage: Art. 18 Buchst. a und Art. 23 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19.3.1946 (KES 11.010) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchst. a und Art. 10 der «Jura-Konvention» vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (KES 71.120).

5

Neuer Leitfaden zum Jugendschutz erhältlich Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen

Tragfähige Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und ein Klima für Offenheit, Toleranz und Wertschätzung unter Kindern und Jugendlichen zu fördern, setzt bei den verantwortlichen Unterrichtenden und Leitenden ein feines Gespür für Nähe und Distanz, für Chancen und Grenzen der eigenen Rolle in der religionspädagogischen und animatorischen Arbeit voraus.

In der kirchlichen Arbeit gilt Null-Toleranz für sexuelle Übergriffe. Unterrichtende und Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit sind verantwortlich für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen, vor Verunsicherung, Demütigung und Verletzungen. Hier ist Professionalität gefragt. Fach- und Selbstkompetenz sind die Voraussetzung für gute Prävention und im Krisenfall angemessene, hilfreiche Intervention.

Unter dem Titel «Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – die persönlichen Grenzen kennen und respektieren» haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn speziell für die religionspädagogische und animatorische Arbeit einen Leitfaden entwickelt. Er liegt dem Kreisschreiben bei und ist auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Der Leitfaden enthält Massnahmen zu Prävention und Umgang mit vermuteten oder bestätigten sexuellen Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen einer Austauschplattform K UW wird dieser Leitfaden vorgestellt (siehe Seite 27 im Halbjahresprogramm des Bereichs Katechetik) und in das sensible Themenfeld «Sexuelle Übergriffe» eingeführt. Speziell für die Behördenmitglieder gibt der Flyer «Kinder und Jugendschutz in der Kirchgemeinde – Prävention und Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe» in aller Kürze Auskunft über die Verantwortlichkeiten des Kirchgemeinderates.

6**Kollekte im Februar/März
Schweizer Kirchen im Ausland****Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland**

Die Kirchgemeinden werden auch dieses Jahr aufgefordert, im März eine Kollekte für die Auslandschweizerpastoration zu erheben. Mit dem gesammelten Geld unterstützt der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) die ihm angeschlossenen Auslandgemeinden durch die Entsendung von Pfarrerrinnen und Pfarrern nach London, Mailand, Misiones (Argentinien) sowie einer Sozial-Diakonischen Mitarbeiterin nach London. Der SEK übernimmt die Lohnkosten und die Pensionskassenbeiträge. Er leistet nach Bedarf zusätzliche Finanzhilfen an diese Gemeinden.

Weitere Informationen: Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, SEK, Matthias Hügli, Sulgenauweg 26, 3007 Bern, 031 370 25 40, matthias.huegli@sek.ch.

7**Letztjähriges Ergebnis
Kollekte Bibelsonntag 2011**

Der Synodalrat dankt für das Kollektenergebnis des Bibelsonntags 2011. Die Kollekte ergab im 2011 38'357.35 Franken (Vorjahre: 2010: 39'221.60 Franken, 2009: 40'413.50 Franken). Die Kollekte wurde an die Schweizerische Bibelgesellschaft, zu Gunsten der bibelgesellschaftlichen Arbeit in Swaziland, überwiesen.

Weitere Informationen über das Kollektenwesen können auf www.refbejuso.ch unter der Rubrik Strukturen / Finanzen / Kollekten abgerufen werden.

8**1. Februar 2012, 13.30 bis 15 Uhr
Test des Sirenenalarms**

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär meldet einen Sirenen-Test am 1. Februar von 13.30 bis 15 Uhr. Die Kirchgemeinden werden gebeten, Abdankungen erst ab 15 Uhr anzusetzen.

Pfarrerinnen Evelyne Kehrli (erste Pfarrstelle, seit 2010 im bernischen KD), Kirchgemeinde Wangen a. Aare. Die Amtseinsetzung fand am 30. Oktober 2011 in der Kirche Wangen statt, als Installator wirkte Pfarrer Rolf Klopfenstein, Bern.

Pfarrer Ulrich Albert Fuchs (erste Pfarrstelle, neu im bernischen KD), Kirchgemeinde Burgdorf. Die Amtseinsetzung fand am 6. November 2011 in der Kirche Burgdorf statt, als Installator wirkte Pfarrer Christian Refardt, Aarwangen.

Pfarrerinnen Brigitte Siegenthaler Beyeler (vorher Verweserschaft in Niederbipp), Kirchgemeinde Oberburg. Die Amtseinsetzung fand am 13. November 2011 in der Kirche Oberburg statt, als Installator wirkte Pfarrer Alfred Palm, Herzogenbuchsee.

Pfarrerinnen Renate Zürcher (seit August 2010 im KD, erste Pfarrstelle), Kirchgemeinde Grosshöchstetten. Die Amtseinsetzung fand am 27. November 2011 in der Kirche Bowil statt, als Installatorin wirkte Pfarrerinnen Alexandra Flury-Schölch, Solothurn.

Pfarrerinnen Eva Barilli-Eiderbrandt (neu im bernischen KD, vorher Verweserin in Lengnau), Kirchgemeinde Lengnau. Die Amtseinsetzung fand am 4. Dezember 2011 in der Kirche Lengnau statt, als Installatorin wirkte Pfarrerinnen Franziska Winkler, Büren.

Pfarrer Matthias Inniger (zusätzlich zu 50%-Pfarramt in Saanen), Kirchgemeinde Rapperswil. Die Amtseinsetzung findet am 22. Januar 2012 in der Kirche Rapperswil statt, als Installator wirkt Pfarrer René Poschung, Bern.

Ernennung zum Titularprofessor:

Die Universität Bern hat auf Antrag der Theologischen Fakultät Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie der gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, zum Titularprofessor ernannt. Der Titel wird in Anerkennung besonderer Leistungen verliehen. Zeindler hat in Bern promoviert und sich habilitiert und lehrt seit 2000 Systematische Theologie. Er hat zu Themen in Ethik und Dogmatik publiziert, u.a. ist er Autor des vielgelesenen Buches «Gott der Richter» (TVZ). Matthias Zeindler bleibt weiterhin Bereichsleiter Theologie und versieht wie bisher einen Lehrauftrag an der Theologischen Fakultät Bern.

10

Nächstes Kreisschreiben
Redaktionsschluss am 15. Februar 2012

Redaktionsschluss März/April-Kreisschreiben: 15. Februar 2012.

Beilagen für den **Gemeinschaftsversand vom Februar** sind anzumelden bis zum **15. Januar 2012**, für den März bis am **15. Februar**, bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchenkanzlei, Kommunikationsdienst, kommunikation@refbejuso.ch.

Bei Annahme des Gesuches müssen zwei druckfertige Muster bis am **20. Januar (resp. 20. Februar)** beim Kommunikationsdienst eintreffen.

Die Beilagen müssen fertig gedruckt, kopiert oder vervielfältigt bis spätestens **24. Januar (resp. 24. Februar)** bei Stämpfli AG Bern, Grafisches Unternehmen, Wölflistrasse 1, 3001 Bern, Telefon 031 300 64 39, sein. Es können nur rechtzeitig eingereichte Beiträge und Beilagen berücksichtigt werden. Für Ihr Verständnis danken wir bestens.

Bern, 1. Januar 2012/kfr

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident:

Kommunikationsdienst:



Andreas Zeller



Thomas Gehrig

Beilagen zu diesem Kreisschreiben

	Pfarrämter/Prediger / G1	KGR-Präsidenten / KBZ-Präsidentinnen / G2	KUW-Mitarbeitende / G3	Sozial-diakonische Mitarbeitende / G4	Mitglieder der Synode / G5	Katechetinnen / Katecheten / G6	Weitere Interessierte / G7
Sonderkreisschreiben zur ökumenischen Kampagne von Brot für alle/HEKS	X	X	X	X	X	X	X
Tagungsausschreibung «Gemeinde im Zentrum – Regionen im Blick»	X	X		X	X	X	
Broschüre «Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – die persönlichen Grenzen kennen und respektieren»	X	X	X	X	X	X	X
Flyer «Kinder und Jugend- schutz in der Kirchgemeinde»	X	X	X	X	X	X	X

Adressänderungen

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen rechtzeitig mit. Meldungen bitte an zd@refbejuso.ch oder 031 370 28 28. Danke.

Abonnieren Sie den Newsletter

Weitere Informationen (Kursausschreibungen, Veranstaltungen, aktuelle Meldungen) werden im Newsletter «info refbejuso» publiziert.

Der Newsletter kann unter www.refbejuso.ch/publikationen/newsletter.html abonniert werden (Abbestellungen mittels Link direkt im Newsletter).